

Geschäftsverzeichnissnr. 6172

Entscheid Nr. 48/2016
vom 24. März 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 27, 28, 29 und 31 des flämischen Dekrets vom 13. Juli 2012 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2012 (Übertragbarkeit von Registrierungsgebühren), gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. März 2015 in Sachen Jean Marinus und Nadine Blij gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 23. März 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 31 des flämischen Dekrets vom 13. Juli 2012 ‘ zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2012 ’ gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit einerseits Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens und dem Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen und andererseits der materiellen Rechtskraft des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes Nr. 48/2012 vom 22. März 2012? »;

« 2. Verstoßen die Artikel 27, 28 und 29 des flämischen Dekrets vom 13. Juli 2012 ‘ zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2012 ’ gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem sie eine ungerechtfertigte Diskriminierung einführen, wenn Käufer bei einem früheren Kauf Registrierungsgebühren gezahlt haben, je nachdem, ob sie den nächsten Kauf eines neuen Hauptwohnortes unter der Regelung der Registrierungsgebühren tätigen, oder aber ausschließlich unter der Regelung der Mehrwertsteuer, weil sie im erstgenannten Fall die vorher bezahlten Registrierungsgebühren sofort verrechnen können, im anderen Fall jedoch nur bei einem (hypothetischen) Kauf unter der Regelung der Registrierungsgebühren? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und ihre Vorgeschichte

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 27, 28, 29 und 31 des Dekrets vom 13. Juli 2012 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2012.

Diese Artikel sind Bestandteil von Kapitel 12 (« Registrierungsgebühren ») des vorerwähnten Dekrets. Sie ändern die Regelung in Bezug auf die Übertragbarkeit der Registrierungsgebühren, die durch Dekret vom 1. Februar 2002 in der Flämischen Region eingeführt wurde, ab.

Die Übertragbarkeit betrifft unter bestimmten Bedingungen bei dem Verkauf der Wohnung eines Steuerpflichtigen und dem Kauf einer anderen Wohnung die Erstattung der bereits auf den vorherigen Kauf gezahlten Registrierungsgebühren, entweder durch Verrechnung mit den noch zu zahlenden Registrierungsgebühren (Artikel 61³ des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches) oder durch eine tatsächliche Erstattung der bereits gezahlten Registrierungsgebühren (Artikel 212*bis* desselben Gesetzbuches).

B.2. Durch Dekret vom 23. Dezember 2010 zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, was die Vermeidung der gleichzeitigen Erhebung von Mehrwertsteuer und Registrierungsgebühren auf ein und dasselbe Grundstück betrifft, hat der Dekretgeber die Regelung der Übertragbarkeit an die Mehrwertsteuergesetzgebung angepasst, die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 abgeändert wurde.

Wenn vorher ein Gebäude unter Anwendung des Mehrwertsteuersystems übertragen wurde, wurde diese Rechtshandlung aufgrund von Artikel 159 Nr. 8 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches von der proportionalen Registrierungsgebühr befreit. Diese Befreiung galt jedoch nicht für das Grundstück, das im Vertrag einbegriffen war.

Gemäß den Artikeln 142 bis 148 des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 für die Übertragung des Grundstücks, das zu einem neuen Gebäude oder einem Teil eines neuen Gebäudes gehört, ebenfalls die Mehrwertsteuer auferlegt, wenn die Übertragung dieses Gebäudes diesem System unterliegt.

Der Gesetzgeber bezweckte damit, einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes Folge zu leisten, in dem geurteilt wurde, dass « bei der Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden die Option für eine Besteuerung nur zusammen für die Gebäude oder Gebäudeteile und den dazugehörigen Grund und Boden ausgeübt werden kann » (EuGH, 8. Juni 2000, C-400/98, *Breitsohl*).

Die geänderte Mehrwertsteuergesetzgebung hatte zur Folge, dass der Käufer eines neuen Gebäudes keine Registrierungsgebühren mehr schuldete und daher auch nicht mehr in den Vorteil der Übertragbarkeit der Registrierungsgebühren gelangen konnte.

B.3. Zwar bezweckte das Dekret vom 23. Dezember 2010, die Regeln bezüglich der Registrierungsgebühren « mit den geänderten MwSt.-Regeln für dazugehörige Grundstücke in Einklang zu bringen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 789/1, S. 2), doch dabei wurde es versäumt, eine entsprechende Erstattung der Registrierungsgebühren ebenfalls zu

erlauben, wenn die neue Wohnung unter Anwendung des Mehrwertsteuersystems erworben wird.

In seinem Entscheid Nr. 48/2012 vom 22. März 2012 hat der Gerichtshof anschließend geurteilt, dass die Käufer einer neuen Wohnung mit einem dazugehörigen Grundstück unter Anwendung des Mehrwertsteuersystems diskriminiert werden gegenüber den anderen Käufern einer Wohnung, indem sie im Falle des Verkaufs ihrer vorherigen Wohnung keine Erstattung der in der Vergangenheit bereits gezahlten Registrierungsgebühren erhalten können. Er hat folglich das Dekret vom 23. Dezember 2010 für nichtig erklärt wegen Verstoßes gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, « insofern es beim Ankauf einer neuen Wohnung mit dazugehörigem Grundstück unter Anwendung des Mehrwertsteuersystems nicht die Erstattung der Registrierungsgebühren erlaubt ».

Der Gerichtshof hat in demselben Entscheid geurteilt, dass die Verwaltung die Verfassungsmäßigkeit wiederherstellen muss durch die Erstattung der Registrierungsgebühren, auch wenn die neue Wohnung unter dem Mehrwertsteuersystem erworben wurde.

B.4.1. Infolge des vorerwähnten Entscheids hat der Dekretgeber die Regelung bezüglich der Übertragbarkeit der Registrierungsgebühren erneut abgeändert durch die nunmehr in Rede stehenden Bestimmungen. Die Tragweite dieser Änderung wurde in den Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

« Bei dem Zustandekommen der Übertragbarkeit von Registrierungsgebühren (Dekret vom 1. Februar 2002) hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bereits angeführt, dass Artikel 212*bis* des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches so formuliert wurde, dass die Registrierungsgebühren auf den ursprünglichen Kauf erstattet werden, während die Autoren möglicherweise beabsichtigten, die anlässlich des neuen Kaufs gezahlten Gebühren in Höhe der bei dem ursprünglichen Kauf gezahlten Gebühren zu erstatten.

Zum damaligen Zeitpunkt ist man nicht auf die Anregung des Staatsrates eingegangen. Es wurde nämlich befürchtet, dass eine solche Textanpassung den Text zusätzlich erschweren würde, während die Anpassung keinerlei Folgen für die Anspruchsberechtigten haben würde.

Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, dass die Bedenken des Staatsrates nicht rein theoretisch waren.

Der Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 48/2012 vom 22. März 2012 hat nämlich verdeutlicht, dass der Dekretgeber die Regelung anders hätte formulieren müssen. Die Anregung des Staatsrates verdeutlicht, welches Konzept der Dekretgeber wirklich vor Augen hatte.

Entsprechend dem damaligen Gutachten des Staatsrates und der Art der Erstattung wird daher jetzt die Formulierung - was die Übertragbarkeit durch Erstattung betrifft - angepasst. Nicht die Registrierungsgebühren auf den ursprünglichen Kauf, sondern eher die anlässlich des

neuen Kaufs gezahlten Registrierungsgebühren werden je nach der Situation entweder unmittelbar herabgesetzt (anhand einer Verrechnung) oder später erstattet.

Es ist nämlich nicht logisch, dass die Flämische Region Registrierungsgebühren erstatten könnte, die zu einem Zeitpunkt gezahlt wurden, als sie teilweise oder vollständig der Föderalbehörde zustanden. Es ist korrekter, davon auszugehen, dass die auf die neuen Ankäufe gezahlten Registrierungsgebühren in Höhe der Gebühren, die auf den Kauf des ehemaligen Hauptwohnortes gezahlt wurden, erstattet werden.

Diese Anpassung macht auch deutlich, dass dann, wenn aus irgendeinem Grund anlässlich des Kaufs des neuen Hauptwohnortes keine Registrierungsgebühren gezahlt wurden, auch kein Anlass zur Erstattung von Gebühren in Anwendung der Übertragbarkeit bestehen kann. Eine Behörde kann nämlich nur dann einem Steuerpflichtigen Registrierungsgebühren erstatten, wenn dieser tatsächlich Registrierungsgebühren schuldet.

Die vorliegende Änderung ist mehr als eine rein technische Lösung für eine durch den Verfassungsgerichtshof beschriebene juristische Ungleichheit. Die Änderung wird auch aufgrund eines geänderten Ziels der Politik in Bezug auf die Übertragbarkeit vorgenommen. Dieses Ziel betrifft nicht mehr die Mobilität von Hausbesitzern, sondern die Verringerung des an Registrierungsgebühren geschuldeten Betrags bei einer darauf folgenden Zahlung dieser Gebühren » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1636/1, SS. 17-18).

B.4.2. Der Dekretgeber hat sich dafür entschieden, den Kauf einer neuen Wohnung unter dem Mehrwertsteuersystem zu « neutralisieren »; bei einem solchen Kauf werden die in der Vergangenheit bereits gezahlten Registrierungsgebühren nicht mehr erstattet, aber er verhindert nicht, dass diese Registrierungsgebühren bei einem anschließenden Kauf, für den erneut Registrierungsgebühren geschuldet sind, erstattet werden.

Die Übertragbarkeit wird mit anderen Worten verschoben, sodass das Recht auf Erstattung nicht endgültig verloren geht:

« Diese Änderung bewirkt im Übrigen, dass dann, wenn auf den Kauf eines vorherigen Hauptwohnortes keine proportionalen Registrierungsgebühren gezahlt wurden, sondern Mehrwertsteuer, kein ‘Verlust’ der Übertragbarkeit der vorher auf einen vorherigen Hauptwohnort gezahlten Registrierungsgebühren besteht, insofern für die gesamte Kette der Verrichtungen immer alle Fristbedingungen eingehalten wurden. Auf diese Weise erhalten die natürlichen Personen als Eigentümer die Möglichkeit, sobald die Neubauwohnung als Hauptwohnort wieder gegen eine bestehende Wohnung getauscht wird, ebenfalls in den Vorteil einer Ermäßigung auf die neu zu zahlenden Registrierungsgebühren in Höhe der zuvor gezahlten Registrierungsgebühren zu gelangen » (ebenda, S. 18).

B.4.3. Durch Artikel 27 des Dekrets vom 13. Juli 2012 wurde in Titel I Kapitel IV Abschnitt 1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches ein Paragraph 4ter mit der Überschrift « Neutralisierung eines Kaufs unter dem

Mehrwertsteuersystem in einer Kette von Verrichtungen im Rahmen des Systems der übertragbaren Registrierungsgebühren beim Kauf eines neuen Hauptwohnortes » eingefügt.

In diesen Paragraphen wurde durch dieselbe Bestimmung ein Artikel 61⁶ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Für die Anwendung der Artikel von § 4*bis* und für die Anwendung von Artikel 212*bis* wird mit einer Verrichtung im Sinne von Artikel 61³ Absatz 1 oder Artikel 212*bis* Absatz 1 eine Kombination von zwei Verrichtungen dieser Art gleichgestellt, wobei der vorletzte Kauf mit proportionalen Registrierungsgebühren in Anwendung von Artikel 159 Nr. 8 von der Erhebung der proportionalen Gebühren befreit wurde.

Die Verrechnung oder die Erstattung erfolgt sodann je nach Fall unter Berücksichtigung des gesetzlichen Anteils der natürlichen Person an den Registrierungsgebühren, die auf den Kauf vor demjenigen geschuldet wurden, der in Anwendung der Befreiung im Sinne von Artikel 159 Nr. 8 durchgeführt wurde.

Im Fall einer gleichgestellten Verrichtung im Sinne von Absatz 1 müssen in dem Dokument, das den Antrag auf Anwendung von Artikel 61³ enthält, oder in dem Dokument, das den Antrag auf Erstattung enthält, die Abschrift des Registrierungsberichts und die Angabe des gesetzlichen Anteils der natürlichen Person an den Gebühren im Sinne von Artikel 61⁴ Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 212*bis* Absatz 6 Nr. 2 sich auf den Kauf vor demjenigen beziehen, der in Anwendung der in Artikel 159 Nr. 8 vorgesehenen Befreiung vorgenommen wurde.

Neben den aufgrund von Artikel 61⁴ Absatz 1 Nr. 3 oder aufgrund von Artikel 212*bis* Absatz 6 Nr. 3 erforderlichen Angaben, die im Rahmen einer gleichgestellten Verrichtung im Sinne von Absatz 1 die zweite Verrichtung in der Kombination betreffen, muss die natürliche Person außerdem in Bezug auf die erste Verrichtung in der Kombination Folgendes angeben:

1. wenn die erste Verrichtung in der Kombination eine Verrichtung im Sinne von Artikel 61³ Absatz 1 ist:

a) dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt im Zeitraum von achtzehn Monaten vor dessen Verkauf oder Verteilung ihren Hauptwohnnort in der ersten Wohnung in der gleichgestellten Verrichtung hatte;

b) dass sie ihren Hauptwohnnort an dem Ort der Wohnung gemeldet hatte, die gekauft worden war in Anwendung der Befreiung von der proportionalen Gebühr innerhalb von zwei Jahren nach:

- entweder dem Datum der Registrierung des Dokuments, das Anlass zur Anwendung der Befreiung von der Erhebung der proportionalen Gebühr auf den Kauf dieser Wohnung war, wenn dieses Dokument innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zur Registrierung angeboten wurde;

- oder dem Stichtag für das rechtzeitige Anbieten zur Registrierung, wenn das Dokument, das Anlass zur Anwendung der Befreiung von der Erhebung der proportionalen Gebühr auf den Kauf dieser Wohnung war, nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist angeboten wurde;

oder

2. wenn die erste Verrichtung in der Kombination eine Verrichtung im Sinne von Artikel 212*bis* Absatz 1 ist:

a) dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt im Zeitraum von achtzehn Monaten vor dem Kauf der Wohnung in Anwendung der Befreiung von der proportionalen Gebühr ihren Hauptwohntort in der ersten Wohnung in der gleichgestellten Verrichtung hatte;

b) dass sie ihren Hauptwohntort an dem Ort der Wohnung gemeldet hatte, die gekauft worden war in Anwendung der Befreiung von der proportionalen Gebühr innerhalb von zwei Jahren nach:

- entweder dem Datum der Registrierung des Dokuments, das Anlass zur Befreiung von der Erhebung der proportionalen Gebühr auf den Kauf dieser Wohnung war, wenn dieses Dokument innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zur Registrierung angeboten wurde;

- oder dem Stichtag für das rechtzeitige Anbieten zur Registrierung, wenn das Dokument, das Anlass zur Befreiung von der Erhebung der proportionalen Gebühr auf den Kauf dieser Wohnung war, nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist angeboten wurde ».

B.4.4. Durch Artikel 28 des Dekrets vom 13. Juli 2012 wurden in Artikel 212*bis* des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühengesetzbuches folgende Änderungen vorgenommen:

« 1. in Absatz 1 werden zwischen den Wörtern ‘ einer Wohnung ’ und den Wörtern ‘ in der sie zu irgendeinem Zeitpunkt ihren Hauptwohntort gehabt hat ’ die Wörter ‘ , gelegen in der Flämischen Region, ’ eingefügt;

2. in denselben Absatz werden die Wörter ‘ gemäß den Artikeln 44, 53 Nr. 2 und 57 geschuldet waren auf den Kauf der verkauften oder verteilten Wohnung oder des Baugrundstücks, auf dem diese Wohnung errichtet wurde ’ ersetzt durch die Wörter ‘ erhoben wurden auf den Kauf des unbeweglichen Gutes, das sie als ihren neuen Hauptwohntort benutzt oder bestimmt ’;

3. in Absatz 3 werden die Wörter ‘ der Betrag des gesetzlichen Anteils der natürlichen Person an den auf den neuen Kauf erhobenen Gebühren ’ ersetzt durch die Wörter ‘ der Betrag des gesetzlichen Anteils der natürlichen Person an den Gebühren, die gemäß den Artikeln 44, 53 Nr. 2 oder 57 geschuldet waren auf den Kauf der verkauften oder verteilten Wohnung oder des Baugrundstücks, auf dem diese Wohnung errichtet wurde ’ ».

B.4.5. Durch Artikel 29 des Dekrets vom 13. Juli 2012 wurden in Artikel 212*ter* des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühengesetzbuches folgende Änderungen vorgenommen:

« 1. in Absatz 2 werden zwischen den Wörtern ‘ der Artikel 61³, ’ und den Wörtern ‘ und 212bis ’ die Wörter ‘ 61⁶ ’ eingefügt;

2. in Absatz 3 werden die Wörter ‘ vorgeschrieben durch Artikel 46bis Absatz 4 Nr. 2 Buchstaben b), c) und d); durch Artikel 61⁴ Absatz 1 Nrn. 2 und 3, durch Artikel 46ter, oder durch Artikel 212bis Absatz 6 Nr. 2 und 3 ’ ersetzt durch die Wörter ‘ vorgeschrieben durch Artikel 46bis Absatz 4 Nr. 2 Buchstaben b), c) und d), durch Artikel 46ter, durch Artikel 61⁶ Absatz 1 Nrn. 2 und 3, durch Artikel 61⁶ Absätze 4 und 5, oder durch Artikel 212bis Absatz 6 Nrn. 2 und 3 ’ ».

B.4.6. Aufgrund von Artikel 31 des Dekrets vom 13. Juli 2012 werden die vorerwähnten Artikel 27 bis 29 wirksam mit 1. Januar 2011.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.5. Der vorlegende Richter möchte zunächst vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 31 des Dekrets vom 13. Juli 2012 dadurch, dass diese Bestimmung den Artikeln 27 bis 29 desselben Dekrets Rückwirkung verleihe, auf diskriminierende Weise den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des berechtigten Vertrauens, das Verbot der Rückwirkung und die materielle Rechtskraft des Entscheids Nr. 48/2012 verletze und dadurch auch im Widerspruch zum Eigentumsrecht stehe, so wie es durch Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werde.

B.6. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass jede Person in vernünftigen Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zum Ziel oder zur Folge hat, dass der Ausgang irgendeines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

B.7. In den Vorarbeiten wurde die Rückwirkung wie folgt begründet:

«Im Lichte des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes Nr.48/2012 treten die Änderungen am 1. Januar 2011 in Kraft. Auf diese Weise wird der (teilweisen) Nichtigkeitserklärung des Dekrets vom 23. Dezember 2010 zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, was die Vermeidung der gleichzeitigen Erhebung von Mehrwertsteuer und Registrierungsgebühren auf ein und dasselbe Grundstück betrifft, durch den Verfassungsgerichtshof entsprochen. Dieses Dekret ist nämlich am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Da der Gerichtshof nicht bloß das eigentliche Dekret für nichtig erklärt hat, sondern vielmehr die Lücke im Dekret als verfassungswidrig betrachtete, ist es erforderlich, diese Regelung am gleichen Datum in Kraft treten zu lassen wie das angefochtene Dekret » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1636/1, S. 20).

Nach Darlegung der Flämischen Regierung hätte es daher eine Gesetzeslücke gegeben bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Juli 2012, wenn der Dekretgeber den betreffenden Bestimmungen dieses Dekrets keine Rückwirkung verliehen hätte.

B.8. Wie in B.3 bereits angeführt wurde, hat der Gerichtshof durch seinen Entscheid Nr. 48/2012 vom 22. März 2012 das Dekret vom 23. Dezember 2010 für nichtig erklärt, insofern es nicht die Erstattung der Registrierungsgebühren bei dem Kauf einer neuen Wohnung mit einem dazugehörigen Grundstück unter dem Mehrwertsteuersystem erlaubt. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung anführt, ergibt sich aus dem Entscheid, dass diese Nichtigkeitserklärung direkte Rechtsfolgen hatte. Der Gerichtshof hat nämlich ausdrücklich geurteilt, dass die Verwaltung die Registrierungsgebühren erstatten musste, auch wenn die neue Wohnung unter dem Mehrwertsteuersystem erworben wurde (B.15). Es handelte sich nicht um eine Erstattung von Mehrwertsteuer, sondern von bereits in der Vergangenheit gezahlten Registrierungsgebühren.

Die Rechtslücke, auf die die Flämische Regierung verweist, bestand daher nicht. Durch den Entscheid wurde der Behandlungsunterschied nicht aufrechterhalten, sondern bezweckt, die Gleichheit tatsächlich wiederherzustellen. Die Rechtsfolgen dieses Entscheids sind ein inhärenter Bestandteil der Rechtsordnung.

B.9. Im Lichte der Gewaltentrennung, an die die Flämische Regierung in ihrem Erwidierungsschriftsatz erinnert, gehört es zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers zu entscheiden, wann eine Änderung der Politik notwendig ist. Er kann selbst urteilen, dass diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Dies gilt umso mehr in Steuerangelegenheiten, in denen der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügt. Weder diese breite Ermessensbefugnis, noch die Gewaltentrennung erlaubt es dem Dekretgeber jedoch, die Rechtsordnung rückwirkend zu ändern, ohne dass bewiesen wird, dass

außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses vorliegen. Der Zusammenhang des Steuersystems und die Kohärenz der Gesetzgebung, auf die die Flämische Regierung verweist, sind zwar Ziele, die den Dekretgeber veranlassen können, die Regelung über die Übertragbarkeit zu ändern, doch sie können nicht ausreichen, um die Rückwirkung dieser Änderung zu rechtfertigen.

B.10. Artikel 31 des Dekrets vom 13. Juli 2012 ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.11. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.12. Der vorlegende Richter möchte an zweiter Stelle erfahren, ob die Artikel 27 bis 29 des Dekrets vom 13. Juli 2012 gegen den durch die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz verstießen, indem sie die Käufer einer Wohnung, die in der Vergangenheit bereits Registrierungsgebühren entrichtet hätten, unterschiedlich behandelten, « je nachdem, ob sie den nächsten Kauf eines neuen Hauptwohnortes unter der Regelung der Registrierungsgebühren tätigen, oder aber ausschließlich unter der Regelung der Mehrwertsteuer, weil sie im erstgenannten Fall die vorher bezahlten Registrierungsgebühren sofort verrechnen können, im anderen Fall jedoch nur bei einem (hypothetischen) Kauf unter der Regelung der Registrierungsgebühren ».

B.13. Unter Berücksichtigung der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage ist die Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage nicht notwendig zur Lösung des Streitfalls vor dem vorlegenden Richter.

B.14. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 31 des flämischen Dekrets vom 13. Juli 2012 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2012 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. März 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot